

Der Einsatz von Freiwilligen bei den katholischen Trägern findet in gemeinwohlorientierten Einrichtungen statt (§3 Abs.1 BFDG; § 3 Abs.1 JFDG). Dies sind insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Gesundheitspflege, der Alten- und Behindertenhilfe sowie Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit und der Kultur.

Die Vielfalt des Einsatzstellenspektrums ist ein Qualitätsmerkmal der katholischen Trägergruppe, wie auch das immer wieder bewusste Erproben neuer Einsatzfelder und Tätigkeiten, um für Freiwillige neue und attraktive Tätigkeitsbereiche zu eröffnen und gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden mögliche Einsatzstellen und Einsatzbereiche aufgezeigt, in denen bei der Trägergruppe ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst geleistet werden kann:

#### **Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend und Familienarbeit**

- Kindergärten und Kindertageseinrichtungen
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Außerschulische Jugendarbeit
- Betreuungsangebote an Schulen
- Familienzentren und Stadtteilzentren
- Eltern-Kind-Kurhäuser
- u. a.

#### **Einrichtungen und Angebote für kranke Menschen**

- Krankenhäuser und Kliniken
- Einrichtungen für psychisch Kranke
- Rehabilitationseinrichtungen
- Sozialstationen, Ambulante Pflegedienste
- u. a.

#### **Einrichtungen und Angebote der Altenhilfe und der Pflege**

- Stationäre Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Tagespflegeeinrichtungen
- Betreutes Wohnen
- Wohngemeinschaften
- Seniorenzentren
- u. a.

#### **Einrichtungen und Angebote für Menschen mit Behinderungen**

- Schulen
- Wohngruppen
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und Tagesförderstätten
- Kinderbetreuungseinrichtungen
- u. a.

#### **Einrichtungen und Angebote im Bereich Soziale Hilfen**

- Beratungsstellen
- Einrichtungen im Bereich Wohnungs- und Obdachlosigkeit

- Einrichtungen für suchtgefährdete und abhängige Menschen
- Frauenhäuser
- u. a.

### Gemeinwesenorientierte/kulturelle Einrichtungen und Angebote

- Kirchengemeinden
- Tafelläden und Kleiderkammern
- Volkshoch- und Musikschulen
- Einrichtungen in der Flüchtlingshilfe
- Gemeinwesenarbeit
- Bildungs- und Ferienstätten
- u. a.

### Gestaltung der Einsatzbedingungen für Freiwillige

Bei der Gestaltung der Einsatzbedingungen wird das Selbstverständnis der katholischen Träger wirksam:

- Die Qualitätsstandards der katholischen Trägergruppe sind für alle Beteiligten bindend.
- Freiwilligendienste werden als Lerndienst verstanden. Die Freiwilligen sollen durch ihre Tätigkeit die Möglichkeit erhalten, ihre sozialen und persönlichen Fähigkeiten zu entwickeln und zu erweitern. Sie sollen sich beruflich orientieren können und Einblicke in soziale Arbeitsfelder erhalten.
- Der Arbeitseinsatz ist arbeitsmarktneutral, deshalb dürfen die Freiwilligen keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersetzen und keine Springerfunktion einnehmen.
- Die Tätigkeiten der Freiwilligen sind grundsätzlich Hilfstätigkeiten zur Unterstützung des Fachpersonals.
- Die Freiwilligen sind meist ohne fachspezifische Ausbildung und Erfahrung. Daher müssen bei der Übertragung von Aufgaben die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Freiwilligen berücksichtigt werden, um diese nicht zu überfordern und die Qualität der sozialen und pflegerischen Dienstleistung gegenüber den Klientinnen und Klienten zu erhalten.
- Eine unverzichtbare Voraussetzung für das Tätigwerden der Freiwilligen ist die gezielte fachliche Anleitung und die kontinuierliche Begleitung durch das Fachpersonal.

Für den Einsatz der Freiwilligen ist eine Tätigkeitsbeschreibung notwendig, die die Aufgabengebiete und den Einsatz der Freiwilligen umfasst. Dieses Tätigkeitsprofil ist mit dem regionalen Träger abzusprechen und Grundlage der Anerkennung der Einsatzstelle.

- Nacht(bereitschafts)dienste sind nicht erlaubt.<sup>6</sup>
- Sofern hauswirtschaftliche, verwaltungstechnische oder organisatorische Tätigkeiten übertragen werden, sollten diese in Zusammenhang mit Pflege-, Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben gestellt werden, um den Freiwilligen durch den Umgang mit Menschen soziales Lernen zu ermöglichen.
- Die Träger der katholischen Trägergruppe grenzen sich von einem Einsatz in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung und von einem Einsatz in Familien ohne Anbindung an eine Einrichtung der Behinderten- oder Familienhilfe ab.
- Bei den Freiwilligendiensten für unter 27-Jährige handelt es sich um Vollzeittätigkeiten. Der BFD 27plus kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit abgeleistet werden. In Teilzeit muss die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden betragen. Die Arbeitszeitregelung der Freiwilligendienste richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Urlaubstage sind in der Vereinbarung festgeschrieben.
- Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen sind besondere rechtliche Vorgaben zu beachten, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz. Außerdem besteht die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsicht während der gesamten Zeit, in der minderjährige Freiwillige sich in der Einrichtung befinden. Auch bei Freizeitfahrten oder bei Unterkunft in der Einrichtung ist zu beachten, dass minderjährige Freiwillige so beaufsichtigt werden, dass sie weder selbst zu Schaden kommen noch Dritten Schäden zufügen können.

### Übertragung von Aufgaben an Freiwillige

Nur eine ausgebildete Fachkraft darf Tätigkeiten den Freiwilligen punktuell und situationsangemessen übertragen. Auch wenn Freiwillige gut eingearbeitet sind

<sup>6</sup> Im FSJ sind Nachtdienste gesetzlich nicht erlaubt. Im BFD sind Nachtdienste auf Grund eines Beschlusses in der katholischen Trägergruppe grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Regelung mit den diözesanen Trägern.

und bisher sehr zuverlässig agieren, darf die alleinige Verantwortung für die Tätigkeiten niemals bei den Freiwilligen liegen. Die Steuerung, fachliche Verantwortung und Aufsichtspflicht obliegt immer der verantwortlichen Fachkraft. Eine Übertragung von Aufgaben kann nicht pauschal und grundsätzlich erfolgen. Sie müssen der/dem Freiwilligen individuell angepasst werden und veränderbar sein. Die Freiwilligen werden bei der Übernahme von Verantwortung begleitet und haben die Möglichkeit, Situationen von Unsicherheit und Überforderung anzusprechen. Eine Nachsteuerung muss stets möglich sein.

Generell ist es wünschenswert und entspricht den Bildungszielen des FSJ/BFD, wenn Freiwillige im Verlauf des Jahres immer wieder an neue Herausforderungen herangeführt werden. Bildung findet vor allem dann statt, wenn neue Lernerfahrungen ermöglicht werden. Dabei sind das Feingefühl und die Menschenkenntnis der anleitenden Personen gefragt. Überforderung sowie Unterforderung können zu Stress und Ängsten führen. Qualifizierte Anleitung und Gesprächsangebote über das „Tür-und-Angel-Gespräch“ hinaus sind gute Instrumente der Vorbeugung (Vgl. Kapitel 5. *Anleitung*).

## Tätigkeiten für Freiwillige

Tätigkeiten für Freiwillige müssen gut ausgewählt werden, damit Freiwillige mit möglichst geringem Risiko für sich selbst und andere und ohne Über- oder Unterforderung ihren Freiwilligendienst ableisten können. Aus diesem Grund ist das Tätigkeitsfeld immer mit dem jeweiligen Bildungsträger des Freiwilligendienstes abzustimmen und fester Bestandteil des Anerkennungsverfahrens. Erlaubte und nicht erlaubte Tätigkeiten werden besprochen.

## GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN

**Beim Einsatz der Freiwilligen in der Einsatzstelle ist zu beachten:**

- Tätigkeiten dürfen an Freiwillige immer nur von der zuständigen Fachkraft übertragen werden. Dies kann nie pauschal erfolgen, sondern bedarf im Vorfeld einer Beurteilung.

- Jede Tätigkeit von Freiwilligen bedarf einer intensiven Einarbeitung und regelmäßigen Überprüfung durch das zuständige Fachpersonal.
- Die fachliche Verantwortung, die Steuerungsfunktion und die Aufsichtspflicht liegen immer bei der verantwortlichen Fachkraft.

**Grundsätzlich nicht erlaubte Tätigkeiten:**

- Nachtdienste
- die Übertragung der alleinigen Verantwortung für eine Gruppe/Station/Abteilung

**Grundsätzlich auszuschließen sind außerdem Tätigkeiten,**

- die Freiwillige in ihren individuellen Möglichkeiten überfordern und
- Klientinnen und Klienten in Gefahr bringen könnten.

**Tätigkeiten mit besonderem Augenmerk:**

- Darunter fallen Tätigkeiten die nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn der bzw. die Freiwillige persönlich geeignet ist und sich sicher fühlt.
- Sie dürfen nur dann wahrgenommen werden, wenn der bzw. die Freiwillige gut eingeführt ist und sich dazu ausdrücklich in der Lage fühlt und bereit erklärt.

## TÄTIGKEITSBEREICHE

Die meisten Einsatzfelder bestehen aus einer Vielfalt von Tätigkeiten. Zur besseren Übersicht sind die Tätigkeiten in vier übergeordnete Rubriken beschrieben.

- Pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten
- Medizinisch-pflegerische Tätigkeiten
- Büro- und Verwaltungstätigkeiten
- Hauswirtschaftliche/Hausmeisterliche Tätigkeiten

Wie die Mischung von Tätigkeiten im jeweiligen Einsatzbereich konkret aussieht, wird durch eine Tätigkeitsbeschreibung mit dem Träger bei der Anerkennung des Platzes abgestimmt und ist abhängig von der Art des Einsatzes. Ein Beispiel für eine Tätigkeitsbeschreibung ist unter *Mustertätigkeitsbeschreibung* (siehe Seite 21) abgebildet.

In den folgenden Unterkapiteln sind Hilfstätigkeiten aufgelistet, die Freiwillige zur Unterstützung des Fachpersonals während ihres Freiwilligendienstes über-

nehmen dürfen. Da in allen Einsatzbereichen auch Tätigkeiten vorkommen, die nur von Fachpersonal ausgeführt werden dürfen oder Freiwilligen nur unter Aufsicht einer Fachkraft erlaubt sind, werden auch diese Tätigkeiten genannt, damit sich Einrichtungen daran orientieren können.

Zur Übersicht sind die Tätigkeiten in den folgenden Kapiteln jeweils mit Ampeln gekennzeichnet:



**Grüne Ampel**  
= erlaubte Tätigkeiten



**Gelbe Ampel**  
= nur unter Aufsicht erlaubte Tätigkeiten bzw. mit besonderem Augenmerk



**Rote Ampel**  
= nicht erlaubte Tätigkeiten

## Pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten

### Erlaubte pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten

Die im Anschluss genannten pädagogisch-erzieherischen Tätigkeiten können bei der Arbeit mit Erwachsenen, Jugendlichen, mit Kindern, mit Einzelnen oder mit Gruppen in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern stattfinden.

#### Mithilfe und Unterstützung des Fachpersonals bei:

- täglicher Arbeit z. B. in der Kita bei Spielangeboten, Basteln, Freispiel
- Tagesgestaltung
- Betreuungsaufgaben
- einfachen pflegerischen Aufgaben
- den Bereichen Hygiene, Sicherheit, Ordnung
- Hausaufgabenbetreuung
- Einüben lebenspraktischer Tätigkeiten (Aufstehen, Anziehen, Körperpflege, Umgang mit Geld, Hilfestellung beim Erlernen von Selbständigkeit)
- Einzelförderung im Bereich von Spielen und Lernen
- Vorbereitung und Durchführung kleinerer Projekte unter Anleitung
- nach Interesse und Fähigkeit der/des Freiwilligen Angebote im kreativen, umweltpädagogischen, kulturellen und sportlichen Bereich

- Planung, Vorbereitung und Durchführung von jahreszeitlichen oder thematischen Veranstaltungen, Festen, Elternabenden, Gruppenangeboten und -aktivitäten, Gruppenleiterinnen- bzw. Gruppenleiterschulungen, Freizeitangeboten, Ferienmaßnahmen
- Freizeitgestaltung mit Einzelnen oder kleineren Gruppen
- Kinderbetreuung bei Veranstaltungen
- Begleitung bestehender Gruppen (z. B. Jugendgruppen, interkulturelle Frauengruppen und deren Kinder, ...)
- Besuchen, Unterstützung und Begleitung bei alten, kranken und behinderten Menschen (Besuchsdienst, Nachbarschaftshilfe, ...)
- Unterstützung von Kommunion- und Firmgruppen und Mitgestaltung von Gottesdiensten für unterschiedliche Zielgruppen
- Organisationseigenen, nicht wirtschaftlichen Einrichtungen, z. B. Mithilfe bei Weltläden, Obdachlosentreffs, Kindergärten, Tageseinrichtungen, Bibliotheken, Mitarbeit bei Chor, Musikgruppen, Kirchenmusik
- Unterstützung von Kleiderkammern, Tafelläden, unterstützende Maßnahmen im Flüchtlingsbezug, ...
- Gremienarbeit
- Teilnahme an Elterngesprächen
- Teilnahme an Teambesprechungen Dienst- und Fallbesprechungen und ggf. an Supervision

### Pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten mit besonderem Augenmerk

Folgende Tätigkeiten dürfen nur erfolgen, wenn der/die Freiwillige persönlich geeignet ist und sich sicher fühlt bzw. unter Aufsicht und Anleitung von Fachkräften:

- Begleitung Einzelner zu Terminen außerhalb der Einrichtung (auf dem Schulweg, zum Arzt, zu Freizeitaktivitäten)
- Individuelle Begleitung und Integration (z. B. begleitende Hilfe im Kindertagesstätte)
- Pflegerische Tätigkeiten (wie z. B. Wickeln, ...)

### Nicht erlaubte pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten

- Die alleinige Aufsichtspflicht darf nie an eine Freiwillige bzw. einen Freiwilligen übertragen werden
- Nachtdienste

## Medizinisch-pflegerische Tätigkeiten

### Erlaubte pädagogisch-erzieherische Tätigkeiten

In der Pflege ist der Einsatz von Freiwilligen, die nicht über eine pflegerische Ausbildung verfügen, nur dann verantwortbar, wenn ihnen arbeitsbegleitend pflegerisches Basiswissen und notwendige Fertigkeiten vermittelt werden.

Nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen darf die medizinische Behandlungspflege nur von Pflegefachkräften erbracht werden. Die/der Freiwillige kann im Pflegebereich lediglich die Fachkraft unterstützen. Unterstützende Tätigkeiten Maßnahmen im Rahmen der AEDL (Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des Lebens) bzw. ATL (Aktivitäten des täglichen Lebens) wie Kommunikation, Beschäftigung und soziale Betreuung.

- Beschäftigungen mit Patientinnen und Patienten
- Patientenbegleitdienste (Spaziergänge, Begleitung zu Untersuchungen und Fachärzten, Einkäufe, ...)
- Hilfe bei Mobilisierung
- Hilfe beim An- und Auskleiden der Patientinnen und Patienten
- Hilfe beim Ausscheiden
- Mithilfe bei Teil- und Ganzwaschungen bei einem geringen Hilfebedarf, selbständige Übernahme bei einfacher Körperpflege
- Unterstützung bei einfacher Körperpflege
- Unterstützung bei der Zahnpflege
- Hautpflege bei intakter Haut
- Hilfestellung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme (nicht bei Patientinnen und Patienten mit Schluckstörungen und anderen den Schluckvorgang betreffenden Einschränkungen).
- Einfache Lagerung selbständig (z. B. Patienten ins Bett bringen)
- Unterstützung bei Blutdruckmessungen, wenn es sich um Routinekontrollen handelt
- Unterstützung von Blutzuckermessungen (nach Einweisung)
- Leeren des Urinbeutels (das Wechseln des Urinbeutels ist nicht erlaubt)

### Medizinisch-pflegerische Tätigkeiten die nur unter Aufsicht und Anleitung einer Fachkraft möglich sind

**Mithilfe und Unterstützung des Fachpersonals:**

- beim Betten/Lagern von Patientinnen und Patienten
- beim Schneiden der Finger- und Zehennägel (nicht bei Diabetikern)
- bei der Vorbereitung von Patientinnen und Patienten für Operationen und Untersuchungen
- beim gemeinsamen Holen und Bringen von Patientinnen und Patienten zum OP/aus dem Aufwachraum
- Mithilfe bei einfachem Verbandwechsel
- Vitalzeichenkontrolle (nur bei Routinekontrolle, nicht bei der gezielten Patientenüberwachung. Sofortige Weiterleitung der gemessenen Werte an die Fachkraft)
- Bereitstellung von Inhalationssystemen
- Weitergabe von Patientinnen bzw. Patienten- und Angehörigenbeobachtungen an die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. an die verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. den verantwortlichen Ansprechpartner
- bei der Gabe von Sondennahrung in speziellen Bereichen

**Folgende Tätigkeiten dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung erfolgen und nur dann ausgeführt werden, wenn der/die Freiwillige persönlich geeignet ist und sich sicher fühlt:**

- Grundpflege Schwerstpflegebedürftiger
- Unterstützung beim Wechseln von Urinbeuteln
- Unterstützung bei der speziellen Mundpflege
- Unterstützung beim Lagern bettlägeriger Bewohner
- Transport von Patientinnen und Patienten bzw. schwerpflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern
- Unterstützung bei der Nutzung von Aufstehhilfen/Liften: Badewannenlift, Rutschbrettern
- Mitbeobachten der Atmung
- Mitbeobachtung von Körpersekreten
- Unterstützung bei Bewegungsübungen

Besonders sensible medizinisch-pflegerische Tätigkeiten, die nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn der/die Freiwillige persönlich geeignet ist und besonders angeleitet, begleitet und reflektiert werden müssen:

- Einsatz bei verwirrten oder gerontopsychiatrisch veränderten Menschen
- Mithilfe bei der Pflege und Betreuung Sterbender
- Mithilfe bei der Versorgung von Verstorbenen

### **Nicht erlaubte medizinisch-pflegerische Tätigkeiten**

- Richten, Austeilen und Verabreichen von Medikamenten
- Wundverbände und Verbandswechsel
- Ziehen und Wechseln von Kanülen/Braunülen
- Wechseln von Stomabeuteln
- Blutabnahmen
- Alle Injektionen (intramuskulär, intravenös und subcutan)
- Bereitstellen und Umstecken von Infusionen
- Katheterisieren und Wechseln von Katheterbeuteln (= arbeiten „am geschlossenen System“)
- Reinigungs- und Kontrasteinläufe z. B. beim Röntgen
- Rasieren zur OP-Vorbereitung
- Unterstützung beim Schneiden der Finger- und Zehennägel bei Diabetikern
- Sondennahrung/Wasser verabreichen (z. B. anhängen, anschließen (geschlossenes System wird geöffnet), digitale Pumpe einstellen, etc.)
- Absaugen
- Alleinige Lagerung von Schwerkranken
- Begleitdienste bei verhaltensauffälligen Verwirrten oder schwer psychisch Kranken bzw. gefährdeten Patientinnen und Patienten
- Alleiniges Fahren einer ambulanten Tour
- Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen
- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung
- Übertragung der alleinigen Verantwortung für eine Gruppe/Station/Abteilung
- Nachdienste

## Büro- und Verwaltungstätigkeiten

### **Erlaubte Verwaltungs- und Bürotätigkeiten**

Mithilfe bei Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der pädagogischen/pflegerischen oder gemeinwesenorientierten Tätigkeit anfallen:

- Unterstützung bei Organisation, Verwaltung und Service
- Büro und Verwaltungstätigkeiten: z. B. Telefondienst, Kopierdienst, Verwaltung von Teilnehmendenlisten
- Im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit anfallende und notwendige Arbeiten (Aufräumen nach einer Veranstaltung, Bereitstellen von Getränken, Medien, Moderationsmaterial, ...)
- Mithilfe in der Gestaltung von Werbematerial und Veröffentlichungen (Ausschreibungen, Veranstaltungsplakate, ...)

### **Nicht erlaubte Verwaltungs- und Bürotätigkeiten**

- Barkassenverantwortung
- Alleinige Durchführung/Organisation von internen Freiwilligendienst-Veranstaltungen

## Hauswirtschaftliche/Haustechnische Tätigkeiten

### **Erlaubte Hauswirtschaftliche/Haustechnische Tätigkeiten**

Mithilfe bei Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der pädagogischen/pflegerischen oder gemeinwesenorientierten Tätigkeit anfallen:

- Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten und der Essensausgabe, Küche in Ordnung halten, Spüldienst
- Mithilfe beim Verteilen der Mahlzeiten, Getränke anreichen, Geschirr einsammeln, Umfeld der Patienten in Ordnung halten
- Unterstützung bei den Mahlzeiten: Hilfestellung beim Essen
- Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei selbstständiger Durchführung hauswirtschaftlicher Aufgaben

- Im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit anfallende und notwendige Arbeiten (Aufräumen nach einer Veranstaltung, Bereitstellen von Getränken, Medien)
- Wohn- und Arbeitsumfeld in Ordnung halten
- Kleine Hilfeleistungen z. B. Tee oder Kaffee zubereiten oder kleine Mahlzeiten richten
- Kleine Reparatur-, Renovierungs- oder Wartungsarbeiten
- Gartenarbeiten
- Jahreszeitliche Tätigkeiten wie Rasen mähen, Laub kehren
- Pfortendienst
- Kleine Mahlzeiten kochen, Essen wärmen
- Einkaufen, Reinigung des Lebensbereiches
- Hilfe im Haushalt

### **Hauswirtschaftliche/Haustechnische Tätigkeiten mit besonderem Augenmerk**

Tätigkeiten, die nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn der/die Freiwillige persönlich geeignet ist und sich sicher fühlt: Sie dürfen nur dann wahrgenommen werden, wenn der/die Freiwillige gut eingeführt ist und sich dazu ausdrücklich in der Lage fühlt und bereit erklärt.

- Fahrdienste
- Umgang mit Maschinen

### **Nicht erlaubte Hauswirtschaftliche/Haustechnische Tätigkeiten**

- Beaufsichtigung und Übertragung von Verantwortung für Produktionsmaschinen
- Nachtdienste

## MUSTERTÄTIGKEITSBESCHREIBUNG

In vielen Einsatzbereichen kommt es zu einer Vermischung der in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Tätigkeiten. Wie dies konkret aussieht, wird mit dem Freiwilligendienstträger bei der Anerkennung des Platzes durch eine Tätigkeitsbeschreibung abgestimmt und ist abhängig von der Art des Einsatzes. Die folgende Mustertätigkeitsbeschreibung ist ein Beispiel wie dies konkret aussehen kann:

## Mustertätigkeitsbeschreibung Kindertageseinrichtung

### Zielgruppe

Kinder einer Kindertageseinrichtung im Alter von 2-6 Jahren, eventuell speziell die Betreuung eines Integrationskindes

### Regelmäßige Hilfstätigkeiten zur Unterstützung des Fachpersonals (75-90 %)

Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal und Mithilfe:

- Bei den Arbeiten die täglich in der Kindertagesstätte anfallen wie Betreuung, Spielangebote, basteln, Freispiel, besonderen Angeboten
- Bei der Tagesgestaltung mit Kindern
- Bei Betreuungsaufgaben.
- Bei pflegerischen Aufgaben
- in den Bereichen Hygiene, Sicherheit, Ordnung
- bei hauswirtschaftlichen Aufgaben der Einrichtung wie z. B. Essensausgabe, spülen,
- Teilnahme an Teambesprechungen
- Zusammenarbeit mit dem erzieherischen Personal/ggf. Zusammenarbeit mit einer Integrationsfachkraft (wenn vorhanden)

### Unregelmäßige Tätigkeiten (10 %)

- Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von jahreszeitlichen Veranstaltungen, Festen, Elternabenden

### Wählbar je nach Neigung (10-15 %)

- Kleinere Projekte mit Kindern
- Teilnahme an hausinternen oder externen Schulungen möglich

Wünsche an die Freiwilligen: Personen, die ein Interesse an der Arbeit mit Kindern haben.